



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.3-5 S 5510-6.13 108

München, 13.01.2008  
Telefon: 089 2186 2352  
Name: Dr. Kussl

## **Latinum und Kleines Latinum (= Nachweis gesicherter Lateinkenntnisse)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Kürze werden die neue Lehramtsprüfungsordnung I und diesbezügliche Regelungen zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (KMBek Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516) veröffentlicht werden. Die Auswirkungen auf die Fächer Latein und Griechisch und notwendig gewordene Neuregelungen sind im Folgenden zusammengestellt.

### **I. Niveaustufen**

#### **1. Latinum**

Die Bestimmungen für den Erwerb des Latinums richten sich nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Bei der Zuerkennung des Latinums, das nur an Schulen erworben werden kann, geht es nicht um die Zahl der aufsteigenden Jahre des Spracherwerbs, sondern um das erreichte Lektüreniveau. Gemäß Beschluss der KMK („Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ vom 22.09.2005) setzt die Zuerkennung des Latinums die Fähigkeit voraus, **„lateinische Originaltexte im sprachlichen**

**Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen“**, im Wesentlichen also Texte von Cicero. Dieses Niveau wird im achtjährigen Gymnasium bei Latein als erster und zweiter Fremdsprache über den Pflichtunterricht nach der Spracherwerbsphase und **zwei weiteren Lektürejahren in Jahrgangsstufe 10** bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht und in diesem sowie im Abiturzeugnis bestätigt.

Um Schülern des achtjährigen Gymnasiums, die Latein bereits nach der Jahrgangsstufe 9 ablegen wollen, um eine neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache zu erlernen oder die Jahrgangsstufe 10 an einer Auslandsschule zu verbringen, einen vorzeitigen Erwerb des Latinums am Ende der Jahrgangsstufe 9 doch noch zu ermöglichen, wurde den Schulen die Möglichkeit eingeräumt, **am Ende der Jahrgangsstufe 9 schulinterne Feststellungsprüfungen** zum Erwerb des Latinums abzuhalten.

Die das Latinum (vgl. auch § 96 GSO) und die Feststellungsprüfung (für Schüler) bzw. Ergänzungsprüfung (für Nichtschüler) zum Erwerb des Latinums betreffenden Bestimmungen sind in der kultusministeriellen Bekanntmachung vom 16.3.2007 Nr. VI.3-5 S 5510-6.78 714 zusammengefasst.

## **2. Gesicherte Lateinkenntnisse/Kleines Latinum**

Die Bestimmungen für den Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse, für deren Bezeichnung auch der Begriff „**Kleines Latinum**“ eingeführt wird, richten sich nach § 97 GSO und KMBek Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516. Die Zuerkennung gesicherter Lateinkenntnisse bzw. des Kleinen Latinums setzt die Fähigkeit voraus, **lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen** (entsprechende antike, mittelalterliche und neuzeitliche Texte, z. B. Nepos, Curtius Rufus, Vulgata).

Dieses Niveau wird im achtjährigen Gymnasium bei Latein als erster und zweiter Fremdsprache über den Pflichtunterricht nach der Spracherwerbs-

phase und **einem weiteren Lektürejahr in Jahrgangsstufe 9** bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht und in diesem sowie im Abiturzeugnis als „Kleines Latinum“ bestätigt.

### **3. Lateinkenntnisse**

Die Bestimmungen für den Erwerb von Lateinkenntnissen richten sich nach § 97 GSO und KMBek Nr. III.10-5 S 4020-PRA.2516. Die Zuerkennung von Lateinkenntnissen setzt die Fähigkeit voraus, **Texte, wie sie üblicherweise am Ende der Spracherwerbsphase in den vom Staatsministerium genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.**

Dieses Niveau wird im achtjährigen Gymnasium bei Latein als erster und zweiter Fremdsprache in **Jahrgangsstufe 8** bei mindestens Note 4 im Jahreszeugnis erreicht.

In der neuen LPO I werden für das Studium des Lehramts am Gymnasium in den Fächern Deutsch, Geschichte, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch „gesicherte Kenntnisse in Latein“ als fachliche Zulassungsvoraussetzungen gefordert. Da zum Teil auch Studenten, die das Studium nach der alten LPO I aufgenommen haben, im Rahmen einer Übergangsbestimmung (§ 123 Abs. 3 Nr. 2 LPO I) zwischen dem Nachweis des Latinums und dem Nachweis gesicherter Kenntnisse in Latein wählen können, ist zu erwarten, dass die Zahl externer Prüfungskandidaten an Gymnasien, die in einer Ergänzungsprüfung nach § 96 GSO das Latinum erwerben wollen, sinken und die Zahl derer, die in einer Feststellungsprüfung nach § 97 GSO gesicherte Kenntnisse in Latein erwerben wollen, steigen wird. Das Latinum ist nach wie vor in zahlreichen Fächern Studien- bzw. Prüfungsvoraussetzung (vgl. dazu [www.altphilologenverband.de](http://www.altphilologenverband.de)); im Rahmen der Lehramtsausbildung wird es in Bayern für das Studium des Griechischen als fachliche Zulassungsvoraussetzung gefordert. „Ausreichende Kenntnisse“ in Latein und Griechisch, die weiterhin für das Studium des Lehramts am Gymnasium in den Fächern Katholische und Evangelische Religionslehre gefordert werden, können wie bisher durch das Latinum und Graecum

nachgewiesen werden (s. KMBek vom 16.3.2007 Nr. VI.3-5 S 5510-6.78 714 Nr. 5).

Einige Musteraufgaben zu Latinumsprüfungen und Prüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums bzw. gesicherter Lateinkenntnisse sind einzusehen unter:

[http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/schularten/allgemein/fachinfo\\_latein\\_griechisch/index.shtml](http://www.stmuk.bayern.de/km/schule/schularten/allgemein/fachinfo_latein_griechisch/index.shtml)

## **II. Prüfungen (Ergänzungs- und Feststellungsprüfung) für externe Kandidaten**

### **1. Latinum**

Hinsichtlich der Prüfungen zum Erwerb des Latinums sind die Bestimmungen von § 96 GSO und der kultusministeriellen Bekanntmachung vom 16.3.2007 Nr. VI.3-5 S 5510-6.78 714 gültig.

### **2. (Gesicherte) Lateinkenntnisse**

In § 97 Abs. 3 GSO wird hinsichtlich der Feststellungsprüfung zum Erwerb (gesicherter) Fremdsprachenkenntnisse Folgendes festgelegt werden:

*„(3) <sup>1</sup> Der Feststellungsprüfung liegt der Lehrplan des gewählten Fachs für die betreffende Jahrgangsstufe zugrunde. <sup>2</sup> Die Feststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. <sup>3</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zählen bei der Gesamtnotenbildung 2 : 1; die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote `ausreichend´ oder besser lautet.“*

Die schriftliche Prüfung („Schulaufgabe“) besteht aus einer rein lateinisch-deutschen Übersetzung mit dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (s.o. Nr. I. 2 bzw. Nr. I. 3; 120 lat. Wörter; 120 Minuten; die Verwendung eines vom Staatsministerium genehmigten Lexikons ist erlaubt).

Die mündliche Prüfung (20 Min.) bezieht sich auf Grund- und Überblickswissen und Grundfertigkeiten aus den Bereichen Sprache und Textarbeit sowie der römischen Literatur, Geschichte und Kultur und ihres Fortwirkens entsprechend den Vorgaben des Lehrplans.

Alle öffentlichen Gymnasien (vgl. § 97 Abs. 2 GSO), die Latein anbieten, sind - wie bisher - verpflichtet, Bewerber, die sich für die jeweilige Prüfung (Latinum oder gesicherte Lateinkenntnisse) anmelden, zu prüfen.

Die vom Staatsministerium an den Universitätsorten jeweils zum Ende der Vorlesungszeit oder eines Semesters zur Abnahme des Latinums zusätzlich benannten Gymnasien werden gebeten, in Zukunft auch die Prüfung für gesicherte Lateinkenntnisse abzunehmen (der genaue Termin wird von der Schule festgelegt).

Da gesicherte Kenntnisse in Latein in Zukunft auch über die erfolgreiche Teilnahme an universitären Kursen nachgewiesen werden können, ist insgesamt mit einer Entlastung der Schulen hinsichtlich der Zahl der abzunehmenden Prüfungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kussl

Ministerialrat